

## Beschluss

Änderungen LAG-Statut

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz

Beschlussdatum: 24.11.2018

Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzung

### Änderungen LAG-Statut

1 Die LDK möge folgendes überarbeitetes Statut der Landesarbeitsgemeinschaften beschließen:

#### 2 **Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften**

##### 3 **§ 1 Allgemeines**

4 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen  
5 Brandenburg. Ihr Sitz ist in der Landesgeschäftsstelle. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

6 (2) Sie werden durch Beschluss des Landesparteirates, Landesdelegiertenrat und  
7 Landesdelegiertenkonferenz anerkannt, wenn und solange sie ein eigenständiges Politikfeld bearbeiten  
8 und mindestens 5 Parteimitglieder in ihnen mitarbeiten.

9 (3) Sie protokollieren ihre Beratungen und stellen diese dem Landesvorstand zur Verfügung. Die  
10 Jahresplanung sollte dem Landesvorstand jeweils bis zum Ende des ersten Quartals vorliegen.

11 (4) In den Landesarbeitsgemeinschaften kann jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen mitarbeiten,  
12 sowie alle interessierten Menschen, die die politischen Grundsätze der Partei anerkennen.

13 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften kommunizieren über Emailverteiler oder andere  
14 Kommunikationsformen, die grundsätzlich für alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen offen sind und  
15 auf Antrag für Interessierte (Nicht-Mitgliedern). Die Verteiler sind bei der Landesgeschäftsstelle  
16 angesiedelt und werden gemeinsam mit den Sprecher\*innen, unter Beachtung der Datenschutzstandards,  
17 gepflegt.

18 (6) In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann eine Landesarbeitsgemeinschaft Mitgliedschaften in  
19 anderen Organisationen eingehen.

20 (7) Der Zusammenschluss mit Landesarbeitsgemeinschaften anderer Länder ist möglich.

21 (8) Der Landesparteirat kann den Status als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft aufheben, wenn die  
22 unter Abs. (2) und (3) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer  
23 Ermahnung und Fristsetzung von sechs Monaten. Gegen die Aufhebung kann vor dem  
24 Landesschiedsgericht Widerspruch eingelegt werden.

##### 25 **§ 2 Selbstverständnis**

26 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen die programmatische Arbeit des Landesverbandes und  
27 die politische Arbeit des Landesvorstandes. Sie arbeiten eng mit der Landtagsfraktion, Verbänden,  
28 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zusammen.

29 (2) Sie bereiten für Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und Landesdelegiertenkonferenz sowie den  
30 Landesvorstand Beschlüsse vor, organisieren Veranstaltungen und Aktionen und nehmen an öffentlichen  
31 Debatten teil.

32 (3) Sie besitzen Antragsrecht beim Landesparteirat, Landesdelegiertenrat und  
33 Landesdelegiertenkonferenz.

### 34 **§ 3 Zusammenarbeit mit Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle**

35 (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den  
36 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften statt. Auf ihr werden u.a. die Jahresplanungen der LAGen  
37 abgestimmt.

38 (2) Auf Antrag von mindestens 3 Landesarbeitsgemeinschaften finden gemeinsame Tagungen von  
39 Landesvorstand und LAG-Sprecher\*innen statt.

40 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in seine fachpolitischen Beratungen  
41 sowie in die programmatische Arbeit angemessen ein. Er benennt für jede Landesarbeitsgemeinschaft  
42 eine\*n Ansprechpartner\*in.

43 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften unterrichten Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle laufend über  
44 ihre Terminplanungen sowie Beschlüsse und Wahlen.

### 45 **§ 4 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften**

46 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt quotiert maximal zwei Sprecher\*innen für je zwei Jahre. Die  
47 Anzahl kann bei Zusammenschluss mit einer anderen LAG nach §1 Abs. 7 höher sein. Die Wahl von  
48 stellvertretenden Sprecher\*innen ist möglich. Die Sprecher\*innen müssen Mitglieder von Bündnis  
49 90/Die Grünen sein. Wiederwahl ist möglich.

50 1. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben die Sprecher\*innen bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.  
51 Ist das Amt der\*des Sprecher\*in unbesetzt, so lädt der Landesvorstand zu einer Sitzung ein, auf der  
52 ein\*e Sprecher\*in gewählt wird.

53 1. Die Sprecher\*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften in der Öffentlichkeit (unter  
54 Berücksichtigung §8) und gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren ihre Arbeit, sind für die  
55 inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die  
56 Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

57 1. Die\*der bzw. ein\*e Sprecher\*in soll zugleich die Funktion der\*des Finanzverantwortlichen  
58 wahrnehmen. Sie\*er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der der Landesarbeitsgemeinschaft  
59 zustehenden Mittel aus dem Landeshaushalt verantwortlich.

### 60 **§ 5 Beschlüsse und Wahlen**

61 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder von  
62 Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg und der Grünen Jugend - Ausnahme bei gemeinsamen LAGen.  
63 Um parteiexterne Mitarbeitende an dem Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, kann vor einem  
64 Beschluss ein Meinungsbild aller Anwesender erstellt werden, das dann bei der gemäß Satz 1  
65 gültigen Beschlussfassung mit einfließen sollte. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

66 1. Auf Sitzungen ist die LAG beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
67 mindestens drei Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden anwesend sind. Auf Antrag eines  
68 Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Als anwesend gelten auch  
69 Mitglieder, die per Telefon oder anderen Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

70 1. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können per Email oder anderen Kommunikationsformen mit  
71 der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Mitgliedern aus mindestens  
72 3 Kreisverbänden getroffen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens einem Mitglied z.B. per  
73 Email zu stellen und über den Emailverteiler an die Mitglieder der LAG zu versenden. Die Einleitung  
74 des Verfahrens erfolgt durch die\*den LAG-Sprecher\*innen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls über  
75 den Emailverteiler der LAG bzw. mit einer anderen Kommunikationsform. Für die Stimmabgabe gilt  
76 eine Frist von fünf Werktagen. Die Frist endet mit Ablauf des fünften Werktages, des auf die  
77 Antragsstellung folgenden Werktages.

78 1. Personenwahlen finden auf den ordentlichen (nicht-virtuell) Sitzungen in geheimer Abstimmung  
79 statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein  
80 zu wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche  
81 Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die  
82 meisten Stimmen erhält.

## 83 § 6 Sitzungen

84 1. Die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zwei  
85 Mal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere  
86 Versammlungsleitung gewählt wurde.

87 1. Die Sitzungen können mittels Telefonkonferenzen oder sonstigen geeigneten  
88 Kommunikationsformen durchgeführt werden, die eine gemeinsame und zeitgleiche Kommunikation  
89 der Teilnehmer\*innen ermöglichen.

90 1. In den Sitzungen haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes  
91 können Personen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, diese Rechte durch Beschluss  
92 der Versammlung entzogen werden.

93 1. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus  
94 eine schriftliche Einladung, die mindestens einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. In  
95 dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung per Email gilt als  
96 schriftlich.

97 1. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die  
98 Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Die Protokolle sind den Mitgliedern,  
99 z.B. über die Mailingliste mitzuteilen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

## 100 § 7 Finanzen

101 (1) Im Haushalt des Landesverbandes stehen für alle Landesarbeitsgemeinschaften finanzielle Mittel  
102 bereit. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur und Veranstaltungen.

103 (2) Über die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Landesarbeitsgemeinschaften entscheidet der  
104 Landesvorstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung nach Rücksprache mit den Sprecher\*innen.

105 (3) Ein Drittel des Etats geht in einen Aktionsfonds für den die Landesarbeitsgemeinschaften  
106 antragsberechtigt sind. Der Eingang des formlosen Antrags muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.  
107 Aus diesem gehen der Träger der Maßnahme, die Gesamtkosten der Maßnahme, die anteiligen Kosten der  
108 Landesarbeitsgemeinschaft sowie die politische Zielsetzung der Maßnahme hervor. Über die Vergabe  
109 entscheidet der Landesvorstand.

110 (4) Zusätzlich übernimmt der Landesverband gegen Vorlage der Belege und des entsprechenden  
111 Antragsformulars die Reise- und Übernachtungskosten zu Sitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaften.

112 (5) Im Rahmen des festgelegten Etats entscheiden die Landesarbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich  
113 über ihren Mitteleinsatz.

114 (6) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft beglichen und gebucht.

115 **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit der Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften**

116 (1) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften unterstützen das Referat für Presse- und  
117 Öffentlichkeitsarbeit in der Landesgeschäftsstelle bei der Erstellung von Pressemitteilungen.

118 (2) Broschüren, Flugblätter u.ä. werden in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorstandsmitglied  
119 und in Zusammenarbeit mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesgeschäftsstelle  
120 umgesetzt.

121 (3) Der Landesvorstand soll über Veranstaltungen und Aktionen der LAG sowie über die Teilnahme von  
122 LAG-Mitgliedern als solchen an öffentlichen Debatten informiert werden.

123 (4) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen  
124 Landesvorstandsmitglied.

125 **§ 9 Delegierte für die Bundesarbeitsgemeinschaften**

126 Für die Delegation von LAG-Mitgliedern in eine Bundesarbeitsgemeinschaft gelten die Bestimmungen  
127 des BAG-Statuts.

128 **§ 10 Verabschiedung**

129 Das Statut für die Landesarbeitsgemeinschaften wird von der Landesdelegiertenkonferenz als Anhang zur  
130 Satzung verabschiedet. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen  
131 Stimmen einer Landesdelegiertenkonferenz.

## Begründung